

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Zugang zum Internet- und TelefonBanking.....	1
3. Zeichnungsverfahren.....	1
3.1. mobileTAN.....	1
3.2. tresorTAN.....	2
3.3. cardTAN.....	2
3.4. smartID.....	2
4. Auftragsdurchführung.....	2
5. Sperren.....	3
6. Aktualisierungen und technische Anpassungen.....	3
7. Haftung.....	3
8. Sorgfaltspflichten.....	3
9. Informationen und Erklärungen der Bank.....	3
10. Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation.....	4
11. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und deren Vorrang.....	4

1. Allgemeines

Z 1. In diesen Bedingungen wird die Teilnahme am InternetBanking und TelefonBanking der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) sowie der Umgang mit elektronischer Kommunikation geregelt. InternetBanking und TelefonBanking ermöglichen die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen und Konto-/Depotabfragen und dienen ferner der Übermittlung von Informationen, Mitteilungen und Aufträgen sowie von rechtsverbindlichen Willenserklärungen. Bei Aufträgen über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sind die Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG zu beachten. Die Berechtigung zur Verfügung über InternetBanking und TelefonBanking kann nur Konto-/Depotinhabern oder Zeichnungsberechtigten erteilt werden. Der Konto-/Depotinhaber kann weitere Personen als nur ansichtsberechtigt bestimmen („Ansichtsberechtigte“). Alle oben angeführten Personen werden im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet.

Z 2. Diese Bedingungen treten mit 14. September 2019 in Kraft, wenn der Kunde nicht widerspricht. Sollte der Kunde neue Zeichnungsverfahren schon davor verwenden, dann treten diese Bestimmungen mit der ersten Verwendung in Kraft.

2. Zugang zum Internet- und TelefonBanking

Z 3. Der Zugang zum InternetBanking kann erfolgen, wenn sich der Kunde bei der Anmeldung durch die Eingabe seiner Identifikationsmerkmale (Wissen wie z.B. Benutzername, Passwort) und einem zweiten Authentifizierungsfaktor (Besitz oder biometrisches Merkmal) mit einem von der Bank zur Verfügung gestellten Verfahren (derzeit smartID App) authentifiziert hat. Die Zustellung der Identifikationsmerkmale erfolgt über Postversand. Ein von der Bank vergebene Passwort ist bei Erstverwendung zu ändern.

Z 4. Auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphones und Tablets) ist auch der Zugang mit vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit vierstelliger PIN = shortPIN oder biometrischer Authentifizierung) möglich. Der Kunde kann die Gerätebindung und seine shortPIN jederzeit im InternetBanking ändern.

Z 5. Der Zugang zum TelefonBanking ist für jene Kunden, die dieses Service bereits vor dem 14.9.2019 in Anspruch genommen haben, auch weiterhin mit Verfügernummer und Verfügernamen möglich.

Z 6. Die Bank ist berechtigt, Authentifizierungsverfahren für Zugang (Login) und Zeichnung nach vorheriger Information an den Kunden abzuändern. Weitere Verfahren werden je nach technischer Entwicklung dem Kunden angezeigt und zur Verfügung gestellt.

3. Zeichnungsverfahren

Z 7. Der Kunde autorisiert seine Aufträge (z.B. Zahlungen, Änderungen und Aufträge an die Bank) durch ein von der Bank bereitgestelltes und von ihm ausgewähltes Zeichnungsverfahren (derzeit smartID App oder cardTAN).

3.1. mobileTAN

Z 8. Die Verwendung der mobileTAN als Zeichnungsverfahren ist nur als Notfalls-Authentifizierung/Autorisierung möglich und auf Antrag des Kunden weiterhin in Ausnahmefällen zulässig.

Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking



Stand 14. September 2019

Z 9. Wählt der Kunde das mobileTAN-Verfahren, hat er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die Unterfertigung einer erfassten Transaktion erforderliche mobileTAN wird dem Kunden mit SMS gesendet. Der Kunde hat für die erforderlichen Voraussetzungen für den Empfang von SMS zu sorgen.

Z 10. Ein Auftrag zur Änderung der Mobiltelefonnummer kann direkt im InternetBanking vorgenommen werden und auch im mobileTAN-Verfahren über die bisher hinterlegte Mobiltelefonnummer gezeichnet werden. Alternativ kann die Änderung auch mit einem anderen Zeichnungsverfahren beauftragt werden.

Z 11. Zu Kontrollzwecken werden in der mobileTAN-SMS auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge mitgeliefert. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die mobileTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Z 12. Die mobileTAN ist nur für die Durchführung jener Transaktionen/ jenes Auftrags gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

3.2. tesorTAN

Wird ab 14.09.2019 nicht mehr angeboten und durch smartID, siehe 3.4, ersetzt.

3.3. cardTAN

Z 13. Alternativ kann der Kunde das cardTAN-Verfahren in Anspruch nehmen. Zur Verwendung der cardTAN sind ein cardTAN Generator und eine cardTAN-fähige Karte (MaestroKarte oder cardTAN-Card) erforderlich. Im Rahmen der Freischaltung für dieses Verfahren erhält der Kunde eine Erst-PIN, die er im InternetBanking auf eine wählbare cardTAN-PIN ändern muss. Hinweis: Dieses Zeichnungsverfahren ist nur im InternetBanking anwendbar.

Z 14. Der cardTAN-Generator wird nicht von der Bank bereitgestellt.

Z 15. Die Ermittlung von TAN am cardTAN-Generator wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte in den cardTAN-Generator und Eingabe einer cardTAN-PIN gestartet.

Z 16. Zu Kontrollzwecken werden am Display des cardTAN-Generators auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge angezeigt. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die cardTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

3.4. smartID

Z 17. Die Übermittlung der für den Zugang und die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern erfolgt an eine App, die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Jedes Endgerät auf dem die App installiert ist, muss dem Kunden nach Installation der Anwendung zugeordnet werden (= Herstellung der Gerätebindung). Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und shortPIN oder durch eine biometrische Authentifizierung. Der Kunde kann die Gerätebindung und seine persönliche shortPIN direkt im InternetBanking ändern.

Z 18. Zu Kontrollzwecken werden im Zuge der Freigabe auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im InternetBanking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die Freigabe darf nur bei Übereinstimmung erteilt werden.

4. Auftragsdurchführung

Z 19. Die Durchführung der Aufträge erfolgt taggleich, wenn die Daten bis spätestens zu dem für die jeweilige Auftragsart gültigen Eingangszeitpunkt eines Geschäftstages in der Bank zur Bearbeitung vorliegen, ansonsten am nächsten Geschäftstag. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Z 20. Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegen soll, ist dieser anzugeben.

Z 21. Allfällige Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang, nicht jedoch die Durchführung dieser. Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Kontodeckung.

Z 22. Unternehmer verpflichten sich nur für den Zahlungsverkehr relevante Daten weiterzugeben. Sie unterlassen insbesondere die Weitergabe von Mitteilungen mit werbeähnlichem Charakter. Bei Missbrauch behält sich die Bank etwaige rechtliche Schritte vor. Bei Vereinbarung eines Referenzkontos können Dispositionen nur zu Gunsten dieses Referenzkontos getroffen werden.

Z 23. Erfordert eine Anwendung das Zusammenwirken mehrerer Kunden, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Kunden gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen, erfolgen. Bei gemeinsamer (kollektiver) Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des InternetBanking bzw. des TelefonBanking nicht möglich.

Stand 14. September 2019

5. Sperren

Z 24. Die Bank wird die Nutzung des InternetBanking und TelefonBanking über Auftrag des Konto-/Depotinhabers sperren. Der Kunde kann seinen Zugang auch selbst im InternetBanking sperren.

Z 25. Sperrt die Bank den Zugang zum InternetBanking gemäß Ziffer 21 der AGB, so erfolgt die Benachrichtigung des Kunden telefonisch. Ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, erfolgt die Verständigung schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse.

Z 26. Die Bank ist berechtigt, InternetBanking und TelefonBanking zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des InternetBanking oder TelefonBanking dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht oder
- ein beträchtliches, erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seinen gegenüber der Bank durch die Verwendung des InternetBanking oder TelefonBanking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Z 27. Nach dreimaliger Falscheingabe von Identifikationsmerkmalen beim Login wird der Zugang zu InternetBanking temporär gesperrt, weitere Fehleingaben erhöhen die Wartezeit bis zur nächstmöglichen Anmeldung ab dem

- 3. Fehlversuch auf 30 Sekunden
- 5. Fehlversuch auf 2 Minuten
- 7. Fehlversuch auf 10 Minuten
- 10. Fehlversuch auf 1 Stunde

Nach richtiger Eingabe der Identifikationsmerkmale ist der Zugang ohne Wartezeit zum InternetBanking wiederhergestellt.

Z 28. Eine Sperre kann nur über schriftlichen Auftrag („Entsperren“) bzw. telefonisch mit einer gültigen TAN wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperren trotz Nennung einer gültigen TAN aus Sicherheitsgründen ablehnen.

6. Aktualisierungen und technische Anpassungen

Z 29. Der Leistungsumfang von InternetBanking und TelefonBanking kann je nach Bankprodukt unterschiedlich sein und von der Bank angepasst werden. Notwendige Änderungen werden von der Bank so gering wie möglich gehalten.

Z 30. Die Bank ist jederzeit berechtigt, Änderungen (Updates) im Datenübertragungsbereich oder an der Benutzerschnittstelle durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation dieser Änderungen zu sorgen. Die Bank ist auch zur Erweiterung des Funktionsumfangs des InternetBanking und TelefonBanking berechtigt, wenn sie dem Kunden dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellt.

7. Haftung

Z 31. Ist der Kunde Unternehmer, trifft die Bank für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Kunden – einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter – oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau, keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme, die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

8. Sorgfaltspflichten

Z 32. Die Zugangsdaten und TANs dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Jeder Kunde ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Bei Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale oder wenn diese von einem unbefugten Dritten missbräuchlich verwendet werden, hat der Kunde sein Passwort selbstständig zu ändern. Die Sperre der Zugangsdaten ist auch im InternetBanking möglich. Ist dem Kunden eine selbstständige Sperre nicht möglich, so hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen.

9. Informationen und Erklärungen der Bank

Z 33. Im Rahmen des von der Bank zur Verfügung gestellten InternetBankings können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Informationen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Bank an ihre Kunden (ausgenommen Angebote der Bank auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Geschäftsbedingungen) elektronisch im persönlichen InternetBanking-Bereich zum Abruf bereitgestellt werden. Die elektronisch im InternetBanking des Kunden abgegebenen Erklärungen und Informationen der Bank können vom Kunden ausgedruckt bzw. auf einem Datenträger (etwa auf einer Festplatte) gespeichert werden.

Z 34. Die zum Abruf bereitgestellten Informationen und Erklärungen gelten mit tatsächlichem Abruf über das InternetBanking durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt. Mit der Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Bank zu laufen. Elektronisch übermittelte Erklärungen und Informationen werden grundsätzlich nicht auf dem Postweg versandt. Im Einzelfall kann die Bank jedoch auf Kundenwunsch Informationen und Erklärungen oder zugehörige Beilagen gegen Ersatz der Portokosten postalisch zusenden.

Stand 14. September 2019

Z 35. Die Regelungen des Punktes 9) betreffen insbesondere Kontoauszüge sowie Gutschrift- und Belastungsanzeigen. Für Angebote der Bank auf Änderungen von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Geschäftsbedingungen gelten nicht die Bestimmungen dieses Punktes 9), sondern vielmehr folgende Regelungen: für die Änderungen von Entgelten - die AGB, für die Änderung der Bedingungen für das Internet- und TelefonBanking - nachstehender Punkt 11).

Z 36. Die Änderungen der vorliegenden Bedingungen (nicht die Leistungen oder Entgelte betreffende Änderungen) werden wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Darstellung zur Verfügung gestellt. Die Bank wird die Darstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Homepage veröffentlichen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das InternetBanking per Internet erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Z 37. Das Änderungsangebot und die Darstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, über das InternetBanking im persönlichen InternetBanking-Bereich zugestellt. Ab Zustellung können das Änderungsangebot und die Darstellung durch die Bank nicht mehr abgeändert werden. Der Kunde kann das Änderungsangebot und die Darstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in den persönlichen InternetBanking-Bereich wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt – jeweils gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg – gemäß nachstehender Priorität an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse, per SMS an eine vom Kunden bekanntgegebene Mobiltelefonnummer oder per Post. Das Änderungsangebot samt Darstellung als auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen und gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem persönlichen InternetBanking Bereich erhält.

Z 38. Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in den persönlichen InternetBanking-Bereich zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

10. Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Z 39. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Telefongespräche sowie die elektronische Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen können zum Nachweis des Inhalts der geführten Telefonate, als auch der elektronischen Kommunikation verwendet werden. Die Bank stellt die gespeicherten Aufzeichnungen dem Kunden auf Verlangen kostenlos zur Verfügung und bewahrt diese fünf Jahre lang auf, sofern die Finanzmarktaufsicht (FMA) nicht mittels Verordnung eine längere Aufbewahrungsfrist anordnet.

Z 40. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Kunde wird hingewiesen, dass er alternativ die Möglichkeit hat, persönlich in der Bank vorzusprechen oder sich schriftlich an die Bank zu wenden.

11. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und deren Vorrang

Z 41. Für Änderungen dieser Bedingungen gelten die AGB. Die Bank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung dieser Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die Bank eine Darstellung über die von der Änderung dieser Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Z 42. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen gehen den in den AGB enthaltenen Bestimmungen vor und gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.